

Anhang III

zum Kollektivvertrag für Angestellte von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Für die Ermittlung der Reisekostenentschädigungen im Zuge von **Auslandsdienstreisen** gelten der § 26 Z 4 EStG idF 31.12.2010 sowie die Verordnung der Bundesregierung, BGBl. 483/1993 (idF BGBl. II Nr. 434/2001) abzurufen unter: <https://www.ris.bka.gv.at>
[RIS - Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 31.12.2024](#)

Kürzung gemäß den steuerrechtlichen Regelungen.